

AZ: 761.40



Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis

# **GEBÜHRENORDNUNG**

**für die Daniel-Schwenkmezger-  
Halle und die Jahnhalle in  
Laichingen, die Turn- und  
Festhallen in den Stadtteilen  
Suppingen, Machtolsheim und  
Feldstetten**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Entstehung und Fälligkeit	3
§ 3 Schuldner	3
§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren	3
§ 5 Sonstige Kosten	4
§ 6 Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen	5
§ 7 Ausnahmen	5
§ 8 Inkrafttreten	5
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die veranstalterische Nutzung der Hallen erhebt die Stadt Laichingen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Nutzung der Hallen für den schulischen und vereinsmäßigen Übungsbetrieb erfolgt gebührenfrei.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## **§ 3 Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Gebührenfreie Veranstaltungen
  - 1.1 Punkt- und Verbandsspiele, Wettkämpfe etc. im Rahmen der Teilnahme einer Verbandsrunde
  - 1.2 Sportliche und kulturelle Veranstaltungen für Jugendliche
  - 1.3 Sportliche und kulturelle Veranstaltungen der Schulen
  - 1.4 Örtliche Vereine und die selbstständigen Abteilungen der Vereine, die ein 10er und/oder 25 er Jubiläum feiern, erhalten die Halle mietfrei.
  - 1.5 Die Organisatoren der regelmäßig stattfindenden „Kinderkleider-Bazare“ in der Gesamtstadt Laichingen erhalten die Halle für ihre Veranstaltung mietfrei, sofern der Einnahmeerlös einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

(2) Grundmiete für Veranstaltungen pro Kalendertag:

	DSH	Jahnhalle	Kornbergh. Halle	Kornbergh. Foyer	Sporthalle Macht.	Lindenhalle Macht.	Delauhalle Halle	Delauhalle Mzw.Raum
Grundgebühr	220 €	120 €	140 €	90 €	70 €	120 €	150 €	90 €
Grundgebühr Küche	25 €	0 €	30 €		---	30 €	30 €	

Die Grundmiete ermäßigt sich bei Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25%.

(3) Zuschläge

Für die in Absatz 2 festgelegten Gebühren werden folgende Zuschläge festgesetzt:

3.1 private Veranstalter 100% Erhöhung, ausgenommen Nutzung der Lindenhalle in Machtolsheim für die Bewirtung nach Beerdigungen.

3.2 kommerzielle Veranstalter: 150% Erhöhung

(4) Mietfreiheit

4.1 Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz in Laichingen bzw. in den Stadtteilen, die den Vereinszweck zum Inhalt haben, sind einmal jährlich mietfrei.

4.2 Hat ein Verein mehrere Abteilungen, kann jede selbstständige Abteilung einmal jährlich für eine Veranstaltung, die dem Vereinszweck dient, Mietfreiheit beanspruchen.

**§ 5  
Sonstige Kosten**

(1) Soweit die Inanspruchnahme des Hausmeisters oder von sonstigem Personal wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter gewünscht wird, werden pro Arbeitsstunde 30 € berechnet.

(2) Die Stadt Laichingen ist berechtigt, vom Veranstalter eine Kautions zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall vom Hauptamt festgesetzt und ist vor Beginn der Veranstaltung auf einem Konto der Stadt zu hinterlegen. Die Kautions wird zur Bezahlung eines evtl. Schadens verwendet. Ist der Schaden höher als die

Kaution, verpflichtet sich der Veranstalter, diesen Betrag zu bezahlen. Ist bei der Veranstaltung kein Schaden entstanden, so wird die hinterlegte Kaution von der Stadt zurück überwiesen.

## **§ 6**

### **Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen**

- (1) Sagt der Veranstalter eine ihm von der Stadt verbindlich zugesagte Veranstaltung ab, so sind 50% der jeweiligen Grundgebühr zu erheben.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Hauptamt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten von den Festsetzungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die seitherige Gebührenordnung außer Kraft gesetzt.

Laichingen, den 23. April 2002

Werner  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

- 1.) Die Gebührenordnung ist am 23.04.2002 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 24.04.2002** in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 23.04.2002 (**§ 4**) ist am 26.06.2012 öffentlich bekannt gemacht worden und am **27.06.2012** in Kraft getreten.